Tierheime als kritische Infrastruktur

Ähnlich Einrichtungen zur notwendigen Daseinsvorsorge sind Tierheim der kritischen Infrastruktur zuzurechnen. *Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.*[1]

Tierheime in Deutschland erfüllen diese Definition. Ähnlich wie die Einrichtung von Schulen und Kitas ist auch die Erhaltung von Tierheimen von hohem gesellschaftlichem Rang.

Nicht nur steigt die Zahl an Haustieren Jahr für Jahr[2], 2023 wurden in Deutschland 24,3 Mio. Haustiere gehalten. Im Jahr 2000 waren es noch 20 Mio.[3] Auch wurde mehrfach geäußert dass das Halten von Haustieren wichtiger Bestandteil der persönlichen Lebensgestaltung und damit grundrechtlich geschütztes Gut ist. Ausdruck hat das in § 2 Tierschutzgesetz gefunden. Dadurch ist es jedem gestattet (Haus-) Tiere zu halten, wenn er nur die notwenigen Kenntnisse hierfür hat. In der Folge muss der Staat aber auch garantieren, dass entlaufene oder weggenommene Tiere in Einrichtungen untergebracht werden können, da dies sonst Gefahren darstellen würden.

Tierschutz ist ein Belang im öffentlichen Interesse, wie von Der Rechtsprechung immer wieder bestätigt wurde. Tierheime bieten eine flächendeckende Vorsorge zur amtlichen Verwahrung von Tieren (Aufnahme von Fund-/Einziehungs- und Unterbringungstieren) an. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Aufnahme von Tieren aus privaten Haushalten angeboten, die aus den unterschiedlichsten Gründen abgegeben werden müssen. Dadurch stellen die Tierschutzvereine dem staatlichen Gemeinwesen eine systemrelevante Infrastruktur zur Verfügung.

Das Halten von Haustieren ist ein Individualgrundrecht. Auch wenn für die tiergerechte Unterbringung ihre Tiere vor allem die Halter zuständig sind, muss der Staat gewährleisten, dass Tiere nicht unnötig zu leiden haben, was auch vom Staatsziel Tierschutz gestützt wird.

Dies betrifft aber nicht nur einen ethischen Schutz – umfasst sind auch ganz konkrete Schutzverpflichtungen des Staates: So ist etwa die Unterbringung von Gefahrtieren eine wichtige Aufgabe des Sicherheitsrechts. Ebenso ist sowohl die Verwahrung von Fundtieren als auch von beschlagnahmten Tieren eine öffentliche Aufgabe der Kommunen bzw. Landkreise oder auch Polizeibehörden, die an private Tierheime ausgelagert wird. Müssten diese

---

[1] Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI - Allgemeine Informationen zu KRITIS

[2] Die Anzahl der Haustiere in Deutschland beträgt laut einem Bericht der Verbände IVH und ZZF aus 2023 rund **34,3 Mio.** Fast die Hälfte aller Haushalte (46 %) hält ein Haustier. Das beliebteste Haustier der Deutschen ist und bleibt die Katze. Im letzten Jahr wurden 15,2 Mio. Katzen in deutschen Haushalten verzeichnet. Quelle: Wie viele Hunde, Katzen, Kleinsäuger und Vögel leben in Deutschland? | ZZF.

[3] Quelle: Die Entwicklung des Heimtiermarktes | ZZF

schließen, wäre die Folge, dass eigene staatliche Einrichtungen errichtet und betrieben werden müssten. Nicht nur wäre dies mit hohen Kosten verbunden. Es ist auch völlig unklar, wie sich eine Übergangsphase auswirken würde. Dadurch ist die oben genannte Definition erfüllt wonach ein Ausfall auch nur eines Teils der Tierheime eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nach sich ziehen würde.

Fazit:

Dadurch ist die oben genannte Definition für kritische Infrastruktur erfüllt, wonach ein Ausfall auch nur eines Teils der Tierheime eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nach sich ziehen würde. Der Ausfall dieser Einrichtungen oder auch nur eine Beeinträchtigung des dortigen Regelbetriebes aus den unterschiedlichsten Gründen zieht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach sich, weil dann die bei den Kommunen liegende Amtsaufgaben der tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung von Fundtieren, Einziehungstieren und amtlichen Unterbringungstieren nicht mehr oder nur eingeschränkt geleistet werden kann.